



Bundesministerium für Verkehr,
Innovationen und Technologie

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92000/0008-I/B/6/2009
Datum: 19.05.2009
Ihr Zeichen: BMVIT-170.706/0009-II/ST4/2009

st4@bmvit.gv.at

13. FSG-Novelle und StVO-Novelle

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (13. FSG-Novelle):

Die im Rahmen der 13. FSG-Novelle geplanten Maßnahmen werden aus Sicht des ho. Ressorts ausdrücklich begrüßt.

Dadurch werden im Sinne alkoholpolitischer Verhältnismäßigkeit Straferhöhungen und begleitende Maßnahmen vorgesehen, die nicht nur – auch im Vergleich mit anderen europäischen und internationalen Analysen – spezial- und generalpräventive Bedeutung haben im Hinblick auf eine Reduzierung von Alkoholgenuss beim Autofahren, sondern auch jene Vorgaben verstärkt erfüllen, welche die Europäische Alkoholstrategie 2006 der Europäischen Kommission vorgibt und die nunmehr auch die WHO durch deren geplante globale Alkoholstrategie verstärkt in Angriff nimmt.

Artikel 2 (StVO-Novelle):

Gegen die im Rahmen der gegenständlichen Novelle geplanten Änderungen der Straßenverkehrsordnung 1960 besteht aus inhaltlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand.

Aus legislativer Sicht darf lediglich zu Z 10 (§ 103 Abs. 8) angemerkt werden, dass die vorgeschlagene Normierung des Inkrafttretens einer Novelle nicht der üblichen legislativen Vorgangsweise entspricht. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die Regelung dahingehend abgeändert werden, dass die von der gegenständlichen Novelle betroffenen Regelungen in der Fassung der Novelle mit 1. September in Kraft gesetzt werden (z.B. „§§ 99 Abs. 1, ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft“).

Weiters darf anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur gegenständlichen StVO-Novelle – wie bereits im Rahmen der Begutachtungsverfahren zu den letzten beiden StVO-Novellen mit Schreiben vom 20. November 2007, BMGFJ-92000/0024-I/B/6/2007, und vom 26. Mai 2008, BMGFJ-92000/0009-I/B/6/2008, seitens des ho. Ressorts angeregt wurde – neuerlich um Berücksichtigung folgender Änderungsvorschläge ersucht werden, zumal die entsprechenden Regelungen nach ho. Kenntnisstand bis dato nicht der parlamentarischen Behandlung zugeleitet wurden:

Gemäß § 24 Abs. 5 StVO dürfen Ärzte/-innen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes des/der Kranken oder Verletzten kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Arzt im Dienst“ und das Amtssiegel der Ärztekammer, welcher der Arzt angehört, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Gemäß § 24 Abs. 5a StVO dürfen Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

Hinsichtlich der Durchführung weiterer Gesundheitsdienstleistungen enthält die StVO keine Ausnahmebestimmungen für Halte- und Parkverbote.

Aus Sicht des ho. Ressorts wäre allerdings folgende **Ergänzung** geboten:

Es sollte auch für **Hebammen**, die – ebenso wie Ärzte/-innen und ambulantes Pflegepersonal – dringende ambulante Leistungen durchführen, die eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot gemäß StVO rechtfertigen, ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen werden.

Vergleichsweise wird auf die bereits bestehende Regelung des § 20 Abs. 5 lit. i KFG verwiesen, wonach Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht für freiprakti-

zierende Hebammen, die berechtigt sind, Hausgeburten durchzuführen, zum raschen Erreichen des Ortes der Hausgeburt bewilligt werden dürfen.

Es wird daher die Aufnahme folgender Regelungen in die StVO angeregt:

1. Nach § 24 Abs. 5b wird folgender Abs. 5c eingefügt:

„(5c) Hebammen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Hebammenbeistand das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der zu Betreuenden kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

2. In § 99 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „Arzt im Dienst“ die Wortfolge „, Hebamme im Dienst“ oder „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ eingefügt.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht neuerlich um Berücksichtigung dieser Anregung im Rahmen der gegenständlichen StVO-Novelle. Sollten aus Sicht des do. Ressorts Fragen zu bzw. Bedenken gegen die Umsetzung dieses Änderungsvorschlags bestehen, darf um entsprechende Mitteilung bzw. Kontaktaufnahme gebeten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt